

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1997

Der Jahrgang 1997 umfaßt die Nummern 1–24

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1997

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. Juli 1997

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
7. 97	Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk	297
7. 97	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	316
7. 97	Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes, des Landesumzugskostengesetzes, der Auslandsreisekostenverordnung des Landes und der Landestrennungsgeldverordnung	316

Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

Vom 21. Juli 1997

Der Landtag hat am 16. Juli 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

Dem am 31. Mai 1997 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über den Südwestrundfunk wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu § 31 folgende Fassung:

„Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Südwestrundfunk . . . 31“.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk“ durch das Wort „Südwestrundfunk“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Süddeutsche Rundfunk oder der Südwestfunk“ durch das Wort „Südwestrundfunk“ und das Wort „verarbeiten“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Süddeutschen Rundfunk oder den Südwestfunk“ durch das Wort „Südwestrundfunk“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Süddeutschen Rundfunks oder des Südwestfunks“ durch das Wort „Südwestrundfunks“ ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk bestellen jeweils“ durch die Worte „Südwestrundfunk bestellt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „die in Absatz 1 genannten Rundfunkanstalten“ durch die Worte „den Südwestrundfunk“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Das Landesgleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1995 (GBl. S. 890) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Südwestrundfunk.“

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zum Sechzehnten Teil folgende Fassung:

„Sechzehnter Teil: Südwestrundfunk ... 98–105“.

2. Der Sechzehnte Teil erhält folgende Fassung:

„Sechzehnter Teil
Südwestrundfunk

§ 98

Allgemeines

Dieses Gesetz gilt für den Südwestrundfunk nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 99

Dienststellen

- (1) Beim Südwestrundfunk wird an jedem der drei Sitze eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes gebildet:

1. Der Dienststelle in Baden-Baden sind alle Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend am Sitz in Baden-Baden und außerhalb des Sendegebiets des Südwestrundfunks tätig sind.
2. Der Dienststelle in Stuttgart sind alle sonstigen Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend in Baden-Württemberg tätig sind.
3. Der Dienststelle in Mainz sind alle Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend in Rheinland-Pfalz tätig sind.

- (2) § 9 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Leiter der Dienststellen ist der Intendant. Er entscheidet in allen Fällen, in denen nach diesem Gesetz der Leiter der Dienststelle, die übergeordnete Dienststelle und die oberste Dienstbehörde zur Entscheidung befugt sind.

§ 100

Beschäftigte

(1) Beschäftigte des Südwestrundfunks im Sinne dieses Gesetzes sind die durch schriftlichen Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit fest angestellten Beschäftigten des Südwestrundfunks.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. die Mitglieder der Geschäftsleitung,
2. arbeitnehmerähnliche Personen und Personen, die auf Produktionsdauer beschäftigt sind.

§ 101

Wählbarkeit

§ 12 gilt mit der Maßgabe, daß auch die Leiter der Außenstudios und Korrespondentenbüros nicht wählbar sind.

§ 102

Kosten

§ 45 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landesreisekostengesetzes die Reisekostenordnung des Südwestrundfunks tritt und die Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe, die für Abteilungsleiter des Südwestrundfunks gilt, zu bemessen sind.

§ 103

Besondere Gruppen von Beschäftigten

(1) Bei Beschäftigten, deren Funktion nicht mehr von den Merkmalen des Gehaltstarifs des Südwestrundfunks erfaßt ist und deren Gehalt über der höchsten Tarifgruppe liegt, wird der Personalrat in den Fällen der §§ 76, 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 11 bis 13 und Abs. 3 Nr. 3 bis 7, 9, 11, bis 15, § 80 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 1 nicht beteiligt.

(2) Bei im Programmbereich Beschäftigten der höchsten Gehaltsgruppe des Tarifvertrages des Südwestrundfunks tritt in den Fällen des § 76 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 Nr. 15 an die Stelle der Mitbestimmung des Personalrats die Mitwirkung.

(3) Bei Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich und verantwortlich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen des § 76 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 Nr. 15 nur mit, wenn sie dies beantragen. § 69 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 75 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 104

Einigungsstelle

§ 69 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einigungsstelle angerufen werden kann, wenn zwischen Dienststelle und Personalrat eine Einigung nicht zustande kommt. § 69 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung. § 71 Abs. 1 bis 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des in § 69 Abs. 3 Satz 4 genannten Organs der Intendant tritt.

§ 105

Gesamtpersonalrat

(1) Beim Südwestrundfunk wird ein Gesamtpersonalrat gebildet, der aus elf Mitgliedern besteht. Er ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen gemeinsam betreffen und nicht von den einzelnen Personalräten innerhalb ihrer Dienststelle geregelt werden können. Soweit der Gesamtpersonalrat zuständig ist, ist er anstelle der Personalräte der Dienststellen zu beteiligen.

(2) Kommt eine Einigung mit dem Gesamtpersonalrat nicht zustande, gilt § 104 entsprechend."

Artikel 5

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Landesrundfunkanstalten

Für die Veranstaltung von Rundfunk durch Landesrundfunkanstalten gelten die §§ 1, 3, 4, 20 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie §§ 23, 24 Abs. 1 und 3 entsprechend. § 23 gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt Intendanten, Programm- und Landessenderdirektoren, Redakteure und andere, die bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Rundfunksendung berufsmäßig mitgewirkt haben;
2. Wenn der Verfasser, der Einsender oder der Gewährsmann selbst im Rundfunk spricht, darf das Zeugnis über seine Person nicht verweigert werden.

Staatsvertragliche und sonstige rundfunkrechtliche Regelungen bleiben unberührt."

Artikel 6

Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu § 35 folgende Fassung:

„Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) ... 35“.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 35 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR)“.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „SDR und dem SWF“ durch das Wort „SWR“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „SDR und der SWF“ durch das Wort „SWR“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

Artikel 7

Vorgezogene Wahl

der Personalvertretung des Südwestrundfunks

Findet die Wahl der Personalvertretung des Südwestrundfunks nach § 41 Abs. 7 Satz 1 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk vor dem 1. Oktober 1998 statt, gelten für diese Wahl bereits die neugefaßten Vorschriften nach Artikel 4 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 7 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, Artikel 2 bis 6 treten am 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk nach seinem § 44 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben. Für den Fall, daß der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk nach seinem § 44 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Wird der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk nach seinem § 44 Satz 2 gegenstandslos, gilt dies auch für Artikel 1 bis 7 dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 21. Juli 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLER	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

Das Land Baden-Württemberg
und das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Aufgabe und Rechtsform
- § 2 Untergliederung
- § 3 Programme, Programmauftrag
- § 4 Landesprogramme
- § 5 Zusammenarbeit
- § 6 Programmgrundsätze
- § 7 Unzulässige Sendungen,
Jugendschutz, Meinungsumfragen
- § 8 Werbung und Sponsoring
- § 9 Sendezeiten für Dritte
- § 10 Gegendarstellung
- § 11 Beschwerderecht
- § 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht
- § 13 Organe
- § 14 Zusammensetzung des Rundfunkrates
- § 15 Aufgaben des Rundfunkrates
- § 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates
- § 17 Sitzungen des Rundfunkrates
- § 18 Beschlüsse des Rundfunkrates
- § 19 Ausschüsse des Rundfunkrates
- § 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 21 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrates
- § 23 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 24 Landesrundfunkräte
- § 25 Intendant
- § 26 Wahl und Abberufung des Intendanten
- § 27 Zustimmungsbefürftige Angelegenheiten
- § 28 Direktoren der Landessender
- § 29 Wahl und Abberufung der Direktoren der
Landessender

- § 30 Geschäftsleitung
- § 31 Wirtschaftsführung
- § 32 Jahresabschluß und Geschäftsbericht
- § 33 Finanzordnung
- § 34 Haushaltsplan
- § 35 Finanzkontrolle
- § 36 Beteiligungen
- § 37 Rechtsaufsicht
- § 38 Personalvertretung
- § 39 Geltung von Datenschutzvorschriften
- § 40 Beitritt
- § 41 Übergangsregelungen, Sendebeginn
- § 42 Überprüfungsklausel, Berichtspflichten
- § 43 Kündigung
- § 44 Inkrafttreten

Präambel

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind übereingekommen, zur Sicherung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit Rundfunk gemeinsam die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR) mit je einem Landessender für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu gründen, in der die beiden bestehenden Rundfunkanstalten Süddeutscher Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) aufgehen sollen.

Sie wollen damit die freiheitlich demokratische Grundordnung stärken, die kulturelle Vielfalt und Identität in den beiden Ländern fördern und zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Sie leisten damit auch einen Beitrag zu der notwendigen Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Die neue Rundfunkanstalt wird größer und damit wirtschaftlich leistungsfähiger sein. Ihr soll deshalb im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) mehr Gewicht zukommen. Mit der Neugründung soll eine langfristig stabile und wettbewerbsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkstruktur für den Südwesten Deutschlands geschaffen werden. Die Länder erwarten, daß der gesetzliche Versorgungsauftrag durch den möglichen Abbau von doppelt vorhandenen Strukturen längerfristig auch wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Die Programme des SWR sollen ihren Beitrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas und zum Zusammenwachsen der angrenzenden Nachbarregionen Europas leisten. Diesem Anliegen ist in den Programmen besonderes Gewicht beizumessen. Angesichts der Ten-

denz zu bundesweiten, europäischen oder sogar weltweiten Programmangeboten im Bereich des Rundfunks werden landes- und regionalspezifische Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zunehmende Bedeutung erlangen. Dieser Entwicklung soll mit der Schaffung zweier Landessender und der Einrichtung eines Baden-Württemberg-Fernsehens und eines Rheinland-Pfalz-Fernsehens Rechnung getragen werden. Auch im Hörfunk soll es neben zwei Programmen für das gesamte Sendegebiet je zwei Landesprogramme für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz geben. Die Programme des SWR sollen die landsmannschaftliche, wirtschaftliche, geschichtliche, kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt in beiden Ländern widerspiegeln. Ein Teil der Programme wird deshalb auch künftig dezentral aus den bisherigen Studios und Korrespondentenbüros von SDR und SWF gestaltet und zugeliefert.

Der SWR ist der Medienforschung und -entwicklung in beiden Ländern in besonderem Maße verpflichtet. Die fortschreitende Entwicklung des dualen Rundfunksystems macht es erforderlich, die bisherige Frequenzaufteilung und -nutzung mit dem Ziel zu überprüfen, vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgungen im Sendegebiet des SWR so rasch wie möglich abzubauen, um eine bessere Gesamtversorgung mit Hörfunkprogrammen für die Bevölkerung in beiden Ländern zu erreichen.

Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die neue Rundfunkanstalt bilden.

§ 1

Aufgabe und Rechtsform

(1) Der „Südwestrundfunk“ (SWR) wird als gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Länder) errichtet. Der SWR hat seinen Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart. Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz und der Dienort des Intendanten mit der dazugehörigen Verwaltung ist Stuttgart.

(2) Der SWR hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Staatsvertrages; er gibt sich eine Satzung. Für den Beschluß über die Satzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muß. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder ausreichend, wenn darin mindestens jeweils ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SWR ist unzulässig.

(4) § 41 bleibt unberührt.

§ 2

Untergliederung

(1) Der SWR unterhält zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen im Rundfunk zwei Landessender mit Sitz in Mainz und Stuttgart. Jedem Landessender sind die in seinem Sendegebiet betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet.

(2) Die gemeinsamen und überregionalen Aufgaben des SWR (Zentralbereich) sind grundsätzlich dem Sitz in Baden-Baden zugewiesen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Im Rahmen der Entwicklung des SWR sind beide Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des SWR angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Programme, Programmauftrag

(1) Der SWR veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:

- Jeweils zwei Landeshörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll jeweils ein Programm ein informationsbetontes Angebot enthalten und jeweils ein Programm der Darstellung der Regionen dienen und nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten sowie nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten sein;
- zwei gemeinsame Hörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll ein Programm einen kulturellen Schwerpunkt haben, das andere soll ein Musik-Programm vorwiegend für jüngere Menschen sein; beide Programme sollen auch landes- und regionalbezogene Inhalte haben;
- je ein Landesfernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, wobei ein Anteil von bis zu 70 vom Hundert als gemeinsames, in der Regel zeitgleich zu sendendes Mantelprogramm veranstaltet werden soll;
- das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.

(2) Bei den Landesprogrammen sollen in dem aus Wirtschaftlichkeitserwägungen gebotenen Umfang Programmteile gemeinsam produziert und gesendet werden. Der SWR liefert entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten über die tägliche Dauer, die Art und den Umfang der Beteiligung an ihren Gemeinschaftsprogrammen Beiträge. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren, durch besonderen Staatsvertrag bestimmten Programmen.

(3) Weitere Programme des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

(4) Die Programme für das gesamte Sendegebiet und die Beiträge zu den ARD-Gemeinschaftsprogrammen sollen grundsätzlich am Sitz in Baden-Baden produziert werden; Beiträge zum aktuellen Tagesgeschehen und zur Innenpolitik sowie Beiträge, die von den Landessendern unter wirtschaftlich günstigeren Bedingungen erstellt werden können, werden von diesen produziert. Landes- und Regionalprogramme sollen grundsätzlich von den beiden Landessendern am jeweiligen Sitz und den ihnen zugeordneten Studios produziert werden.

(5) Der SWR hat in seinen Sendungen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm soll der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen und hat dem kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besonders zu entsprechen. Die Programme des SWR dienen der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Programmen angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Landesprogramme

(1) Die Landesprogramme sind eigenständige Programme der Landessender, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und ein eigenes landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen sollen.

(2) Die Landesprogramme werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landesprogrammen ist auf die Landesidentität dieser Programme besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme herangezogen. Die aktuelle Berichterstattung soll in der Regel von den Landessendern wahrgenommen werden.

(4) Der Intendant hat sicherzustellen, daß die Landessender personell und wirtschaftlich in der Lage sind, ihre programmlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Der SWR kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. Er kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen (§ 36). Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

(2) Der SWR kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk mit anderen Rundfunkanstalten oder Unternehmen zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen (§ 36) oder deren Programm beteiligen. Dabei ist zu gewährleisten, daß seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden; seine Sendungen sind als solche kenntlich zu machen.

§ 6

Programmgrundsätze

(1) Der SWR ist in seinen Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.

(2) Der SWR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Die Sendungen dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander der Gruppen in der Gesellschaft hinwirken.

(3) Alle Beiträge für Informationssendungen (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtprogramm darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

§ 7

*Unzulässige Sendungen,
Jugendschutz, Meinungsumfragen*

Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie über Meinungsumfragen im Rundfunk in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Werbung und Sponsoring

Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist dem SWR nicht gestattet. Im übrigen gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Sendezeiten für Dritte

(1) Der SWR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sind während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einzuräumen, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.

(3) Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, den Regierungen der Länder sowie den politischen Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.

(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

§ 10

Gegendarstellung

(1) Der SWR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom SWR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem SWR zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der SWR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieses Staatsvertrages. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 11

Beschwerderecht

Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des SWR oder, soweit die Landesprogramme betroffen sind, an die Direktoren der Landessender zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu bescheiden. Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend und ist der Intendant oder der Direktor des Landessenders nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat der Intendant oder der Direktor des Landessenders den nach der Satzung zuständigen Ausschuß des Rundfunkrates oder des Landesrundfunkrates zu unterrichten.

§ 12

Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht

(1) Von allen Rundfunksendungen, die der SWR verbreitet, sind vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom SWR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom SWR Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit der SWR Fernseh- und Radiotext sowie andere Mediendienste veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

(4) Der SWR hat auf Verlangen Namen und Dienstschrift des Intendanten, der Direktoren der Landessender und der sonstigen für die Sendungen Verantwortlichen mitzuteilen.

(5) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 37 kann jedes der Länder Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach Absatz 1 verlangen.

§ 13

Organe

(1) Die Organe des SWR sind:

1. Der Rundfunkrat und die Landesrundfunkräte, soweit sie nach diesem Staatsvertrag Träger von eigenen Rechten und Pflichten sind,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant,

(2) Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des SWR kann Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission können dem Verwaltungsrat mit Ausnahme der von den Landtagen und den Landesregierungen entsandten Mitglieder nicht angehören.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluß von Rundfunkunternehmen tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat festgestellt, endet die Mitgliedschaft.

§ 14

Zusammensetzung des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 74 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

(2) 51 Mitglieder des Rundfunkrates sind aus dem Land Baden-Württemberg. Davon entsenden

1. acht Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,
2. zwei Mitglieder die Landesregierung,
3. zwei Mitglieder die Evangelischen Landeskirchen,
4. zwei Mitglieder die Römisch-Katholische Kirche,
5. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,
6. ein Mitglied die Freikirchen,
7. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg –, die Deutsche Angestelltengewerkschaft – Landesverband Baden-

- Württemberg –, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands – Landesverband Baden-Württemberg – und der Beamtenbund Baden-Württemberg,
8. ein Mitglied der Gemeindetag Baden-Württemberg,
 9. ein Mitglied der Landkreistag Baden-Württemberg,
 10. ein Mitglied der Städtetag Baden-Württemberg,
 11. ein Mitglied die Freie Wählerversammlung – Landesverband Baden-Württemberg e. V. –,
 12. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg,
 13. ein Mitglied der Baden-Württembergische Handwerkstag,
 14. ein Mitglied der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände,
 15. ein Mitglied der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg –,
 16. ein Mitglied die Bauernverbände,
 17. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und die Fachgruppe Journalismus (dju/SWJV) in der IG Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
 18. ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,
 19. zwei Mitglieder die Sportverbände,
 20. zwei Mitglieder der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,
 21. ein Mitglied der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.,
 22. zwei Mitglieder die Hochschulen und Universitäten,
 23. zwei Mitglieder die Erzieherverbände,
 24. ein Mitglied der Landeselternbeirat,
 25. ein Mitglied der Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V.,
 26. zwei Mitglieder die Vertriebenenorganisationen,
 27. ein Mitglied der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg –,
 28. ein Mitglied der Verband deutscher Schriftsteller IG Medien und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg –,
 29. ein Mitglied der Landesnaturschutzverband,
 30. ein Mitglied die ausländischen Mitbürger in Baden-Württemberg, das von den kommunalen Landesverbänden aus dem Kreis der kommunalen Mandatsträger benannt wird,
 31. ein Mitglied der Landesfamilienrat Baden-Württemberg,
 32. ein Mitglied der Landesfrauenrat Baden-Württemberg,
 33. ein Mitglied die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirchen und der Katholische Deutsche Frauenbund Baden-Württemberg,
 34. ein Mitglied die Baden-Württembergischen Behindertenorganisationen und
 35. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.
- Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrates Baden-Württemberg.
- (3) 23 Mitglieder des Rundfunkrates sind aus dem Land Rheinland-Pfalz. Davon entsenden
1. vier Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz,
 2. ein Mitglied die Landesregierung,
 3. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz,
 4. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz,
 5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –,
 6. ein Mitglied die Deutsche Angestelltengewerkschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz –,
 7. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz,
 8. ein Mitglied die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände,
 9. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz,
 10. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz,
 11. ein Mitglied die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 12. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
 13. ein Mitglied der Landessportbund Rheinland-Pfalz,
 14. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
 15. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz – und die IG-Medien/Fachgruppe Journalismus – Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar –,
 16. zwei Mitglieder der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
 17. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,
 18. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände und

19. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz – und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz.

Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrates Rheinland-Pfalz.

(4) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 und 3 entsenden die Mitglieder. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 und 3 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuß des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 6 entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Rundfunkrates bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Der Vorsitzende des Rundfunkrates stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den Absätzen 2 oder 3 entsandtes Mitglied des Rundfunkrates kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sonstigem wichtigen Grund von der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 4 abberufen werden.

(6) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

(7) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrates vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen.

§ 15

Aufgaben des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, daß der SWR seine Aufgaben nach diesem Staatsvertrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Landesrundfunkräte zuständig sind, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Programme geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien und berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, daß einzelne Sendungen gegen diese Grundsätze verstoßen, und den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß

nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrates sind schriftlich zu begründen.

(3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Intendanten gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
2. Genehmigung des Haushaltsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,
3. Beschlußfassung über die Satzung gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
4. Beschlußfassung über Richtlinien der Programmgestaltung,
5. Zustimmung zur Berufung der Direktoren und des Justitiars mit Ausnahme der Direktoren der Landessender,
6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 10 Millionen Deutsche Mark bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen vom Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des SWR zu gewähren.

§ 16

Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates

(1) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt oder eine Feststellung nach § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird.

(2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Rundfunkrates aus verschiedenen Ländern sein.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

§ 17

Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften finden die Sitzungen des Rundfunkrates nach Maßgabe der Satzung statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder des Intendanten muß der Rundfunkrat zu einer Sitzung zusammentreten. Eine Vertretung ist nur bei Mitgliedern nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 zulässig. Der Rundfunkrat wird von seinem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter nicht bestimmt ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Intendant, die Direktoren, der Justitiar und die Direktoren der Landessender können an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Zwei Mitglieder des Personalrates, und zwar eines aus jedem Land, können auf Beschluß des Rundfunkrates an dessen Sitzungen teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

§ 18

Beschlüsse des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Rundfunkrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlußunfähig war und eine Versammlung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(3) Der Rundfunkrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen. Der Beschluß nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muß. § 1 Abs. 2 und § 26 bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 19

Ausschüsse des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuß. Er kann nach Maßgabe der Satzung weitere Ausschüsse bilden. Der Programmausschuß bereitet die Beschlüsse des

Rundfunkrates in Programmangelegenheiten vor. Er kann dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.

(2) Der Programmausschuß kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlußfassung des Rundfunkrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 fassen. Der Vorsitzende des Rundfunkrates ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Programmausschusses zu entscheiden.

§ 20

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon wählt der Rundfunkrat acht Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Regierungen der Länder oder den Landtagen entsandt worden sein dürfen; sechs davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Drei Mitglieder entsendet der Landtag von Baden-Württemberg, ein Mitglied der Landtag von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet die Landesregierung von Baden-Württemberg, ein Mitglied die Landesregierung von Rheinland-Pfalz.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(3) § 16 Abs. 3 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Intendanten gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
2. Festlegung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
3. Beschlußfassung über die Satzung gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
4. Feststellung des Entwicklungsplanes,
5. Erlaß der Finanzordnung,
6. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten nach § 27.

7. Vertretung des SWR beim Abschluß von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber dem Intendanten,
8. Auswahl des Abschlußprüfers,
9. Entlastung des Intendanten.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat vom Intendanten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des SWR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen.

§ 22

Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt, eine Feststellung entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird oder durch Abberufung. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 30 Monaten. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates kann auf Antrag des Verwaltungsrates vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des SWR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlußfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Satzung. Die von den Regierungen der Länder und den Landtagen entsandten Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung des Mitglieds geltenden Bestimmungen ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 23

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender oder Stellvertreter nicht bestimmt ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann verlangen, daß der Intendant, die Direktoren, der Justitiar und die Direktoren der Landessender anwesend sind. Der Intendant und die Direktoren der Landessender sind auf ihren Wunsch zu hören. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen wurden und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlußunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzenden. Der Beschluß nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muß. § 26 bleibt unberührt.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 24

Landesrundfunkräte

(1) Die Landesrundfunkräte werden bei den Landessendern auf die Dauer von fünf Jahren aus den dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrates des SWR gebildet.

(2) Soweit die Landesprogramme nach § 28 Abs. 1 vom Direktor des Landessenders verantwortet werden, tritt der jeweilige Landesrundfunkrat an die Stelle des Rundfunkrates. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend.

(3) Die Landesrundfunkräte haben die Beratungen über den ihnen durch den Intendanten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 zugeleiteten Haushaltsplanentwurf binnen vier Wochen abzuschließen.

§ 25

Intendant

(1) Der Intendant leitet den SWR und trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung. Er hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. § 28 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse des Intendanten, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten, deren Zahl sowie die Geschäftsverteilung bestimmt die Satzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft.

(3) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Intendant stellt nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht.

(5) Im Falle seiner Verhinderung wird der Intendant von den beiden Direktoren der Landessender vertreten. Die beiden Direktoren der Landessender stellen jährlich wechselnd den ersten Stellvertreter, beginnend mit dem Direktor des Landessenders Rheinland-Pfalz.

§ 26

Wahl und Abberufung des Intendanten

(1) Der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren vom Rundfunkrat und Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Erlangt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen des Absatzes 1 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist nach Ablauf von mindestens sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Der Intendant kann vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch gemeinsamen Beschluß von Rundfunk- und Verwaltungsrat abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluß bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 27

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen,
3. Abschluß von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien,
8. Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Wert von mehr als 500 000,- Deutsche Mark, außer bei Verträgen über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

§ 28

Direktoren der Landessender

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten werden die Landessender Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von jeweils einem Direktor geleitet. Die Direktoren der Landessender tragen die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung (§ 4) und haben dafür zu sorgen, daß die Landesprogramme den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Direktoren der Landessender machen zum Entwurf des Haushaltsplans durch den Intendanten Vorschläge für den Etat des jeweiligen Landessenders.

§ 29

Wahl und Abberufung der Direktoren der Landessender

(1) Die Direktoren der Landessender werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Intendanten durch den jeweiligen Landesrundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Macht der Intendant nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht. Findet ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Intendant berechtigt, jeweils innerhalb eines weiteren Monats einen neuen Wahlvorschlag zu machen; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Erlangt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit für den vom Intendanten vorgeschlagenen Kandidaten nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. Für diesen Wahlgang sind auch Wahlvorschläge aus der Mitte des Landesrundfunkrates zulässig. In diesem Wahlgang ist ein Kandidat gewählt, wenn er zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Ein Direktor des Landessenders kann vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Intendanten durch Beschluß des Landesrundfunkrates abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluß bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Direktor des Landessenders ist vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 30

Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Intendanten, den beiden Direktoren der Landessender, dem Fernsehdirektor, dem Hörfunkdirektor, dem Direktor Technik und Produktion, dem Verwaltungsdirektor und dem Justitiar.

(2) Dienort des Direktors des Landessenders Baden-Württemberg und des Verwaltungsdirektors ist Stuttgart. Dienort des Direktors des Landessenders Rheinland-Pfalz und des Justitiars ist Mainz. Dienort des Fernsehdirektors, des Hörfunkdirektors und des Direktors Technik und Produktion ist Baden-Baden.

§ 31

Wirtschaftsführung

(1) Der SWR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des SWR dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig sind, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Wirtschaftsführung des SWR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan.

(2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des SWR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

(3) Ist bis zum Schluß eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Intendant bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb des SWR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. die von den Organen des SWR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind,
4. rechtlich begründete Verpflichtungen des SWR zu erfüllen.

(4) Der SWR soll die Ansprüche der Mitarbeiter aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.

§ 32

Jahresabschluß und Geschäftsbericht

(1) Der Intendant hat nach Abschluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SWR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluß eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(2) Der Jahresabschluß ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlußprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluß, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts.

§ 33

Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.

(2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SWR voraussichtlich notwendig ist.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe der Intendant Kredite aufnehmen darf.

§ 34

Haushaltsplan

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Intendanten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Haushaltsansätze der Landessender sind hierbei gesondert auszuweisen. Den Direktoren der Landessender ist vor der Aufstellung des Entwurfs Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Landessender betreffende Vorschläge für den Haushaltsplan zu machen. Der Intendant hat die Vorschläge in angemessener Weise zu berücksichtigen. Will er davon abweichen, hat er dies zuvor mit dem Direktor des betroffenen Landessenders zu erörtern.

(2) Der Intendant leitet den Entwurf den Landesrundfunkräten zur Beratung und dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlußfassung zu. Nach den Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder ausreichend, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltsplan nach der Beschlußfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. Der Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.

(4) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.

§ 35

Finanzkontrolle

(1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR gemeinsam.

(2) Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen

der SWR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der SWR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(3) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mit.

(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Regierung eines Landes kann sich der Rechnungshof dieses Landes gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des SWR von Bedeutung sind.

(5) Die Vorschriften der Landshaushaltsordnung des Landes, in dem der Intendant seinen Dienstort hat, über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.

§ 36

Beteiligungen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der SWR beteiligen, wenn

1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmmzwecken dienen.

(2) Bei der Beteiligung hat sich der SWR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung des SWR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom SWR begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in seiner Hand befinden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des SWR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.

§ 37

Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr, beginnend mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist berechtigt, dem SWR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

§ 38

Personalvertretung

Für den SWR findet das Personalvertretungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, in dem der Dienstort des Intendanten liegt.

§ 39

Geltung von Datenschutzvorschriften

Für den Datenschutz beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort des Intendanten liegt.

§ 40

Beitritt

Der Beitritt anderer Länder bedarf eines Staatsvertrages der beteiligten Länder.

§ 41

Übergangsregelungen, Sendebeginn

(1) Vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum 1. Mai 1998 ist der SWR nur insoweit rechtsfähig, als dies zur Herbeiführung seiner Handlungsfähigkeit insbesondere durch die Konstituierung und Wahl der Organe erforderlich ist (Gründungsphase). Mit Ablauf der Gründungsphase erlangt der SWR volle Rechtsfähigkeit, damit der Übergang des Personals, der Sachmittel und des Sendebetriebs von SDR und SWF auf den SWR zum 1. Oktober 1998 vorbereitet werden kann (Überleitungsphase). Während Gründungs- und Überleitungsphase bestehen SDR und SWF fort und senden

ihre Programme weiter. Mit dem 1. Oktober 1998 gehen der Programmauftrag sowie sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch Personal und Sachmittel, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von SDR und SWF auf den SWR über; SDR und SWF sind aufgelöst.

(2) Die Ministerpräsidenten der Länder tragen dafür Sorge, daß spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages auf ihre Einladung die konstituierende Sitzung des Rundfunkrates stattfinden kann. Der Rundfunkrat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und die von ihm zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Rundfunkrates geleitet.

(3) Der Vorsitzende des Rundfunkrates beruft die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates ein, die spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stattfinden soll. Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat tragen unverzüglich dafür Sorge, daß Rundfunk- und Verwaltungsrat vor Ablauf der Gründungsphase nach Absatz 1 Satz 1 in gemeinsamer Sitzung nach § 26 einen Intendanten wählen und nach § 1 Abs. 2 eine Satzung erlassen können.

(5) Der Intendant nimmt unmittelbar nach Annahme der Wahl seine Geschäfte auf. Sollte bis zum Beginn der Überleitungsphase am 1. Mai 1998 ein Intendant noch nicht gewählt worden sein, führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates des SWR kommissarisch die Geschäfte des Intendanten. In der Überleitungsphase bildet der Intendant des SWR mit den Intendanten von SDR und SWF ein Überleitungsgremium. Das Überleitungsgremium sowie SDR und SWF tragen dafür Sorge, daß alle erforderlichen Schritte für einen reibungslosen Übergang nach Absatz 1 Satz 3 zum 1. Oktober 1998 unternommen werden. SDR und SWF stellen das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendigen Finanz- und Sachmittel zur Verfügung.

(6) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf den SWR und seine Beteiligungsunternehmen erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Länder und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

(7) Spätestens unverzüglich nach dem Übergang gemäß Absatz 1 Satz 4 am 1. Oktober 1998 werden die Personalvertretungen des SWR gewählt. Bis zu dieser Wahl führen die Vertretungen bei SDR und SWF kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung beim SWR.

(8) Die bisher SDR und SWF in Baden-Württemberg zugewiesenen Übertragungswege dürfen vom SWR solange weitergenutzt werden, bis nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg eine abweichende Regelung getroffen ist. Die bisher dem SWF in Rheinland-Pfalz zugewiesenen Übertragungswege dürfen vom SWR solange weitergenutzt werden, bis nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz eine abweichende Regelung getroffen ist.

(9) Der Staatsvertrag über den Südwestfunk vom 27. August 1951, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 14./28. März 1996, sowie das Württemberg-Badische Gesetz Nr. 1096 (Rundfunkgesetz) vom 21. November 1950 (RegBl. 1951 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 6. Juli 1994 (GBl. S. 342), treten mit Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.

§ 42

Überprüfungsklausel, Berichtspflichten

(1) Die Länder überprüfen die Angemessenheit der Regelungen dieses Staatsvertrages in regelmäßigen Abständen und passen sie bei Bedarf an. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch die programmlichen und technischen Entwicklungen im Medienbereich sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit.

(2) Der SWR berichtet den Landtagen und den Regierungen der Länder alle zwei Jahre, erstmals zum 1. September 1999, über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Staatsvertrages. In dem Bericht soll insbesondere auch zu den Auswirkungen der Errichtung des SWR und den hierdurch erzielten Einsparungs- und Synergieeffekten sowie dazu Stellung genommen werden, in welchem Umfang Rationalisierungsmöglichkeiten genutzt und welche Fortschritte beim Abbau der vorhandenen Doppelstrukturen erzielt worden sind.

(3) Der SWR ist verpflichtet, die Nutzung der Übertragungswege und die technische Versorgung der Bevölkerung mit seinen Programmen fortlaufend zu optimieren. Über die hierbei erzielten Fortschritte hat er den Landtagen und den Regierungen der Länder spätestens bis zum 31. Dezember 2000 Bericht zu erstatten.

§ 43

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2002.

(2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Diese richtet sich nach einer von den Ländern binnen eines Jahres nach Zugang der Kündigung abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Kommt in dieser Frist eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vor Wirksamwerden der Kündigung über die Vermögensauseinandersetzung endgültig. Einigen sich die Länder binnen eines Monats nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder auf Antrag eines der Länder unverzüglich gemeinsam die Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 44

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1997 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Mainz, den 31. Mai 1997

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Anlage
zum SWR-Staatsvertrag

Gemeinsame Protokollerklärung

Aus ihrer politischen Verantwortung für die historisch gewachsenen Rundfunkstandorte in beiden Ländern und um einen fairen Ausgleich zwischen beiden Ländern und den drei Hauptstandorten Baden-Baden, Mainz und Stuttgart zu gewährleisten, haben sich die Regierungen der Länder nach Konsultationen mit den Intendanten von SDR und SWF auf eine Reihe von aus ihrer Sicht anzustrebenden Lösungen für Detailfragen im Rahmen der Gesamteinigung über die Rundfunkneuordnung im Südwesten verständigt. Sie sind übereingekommen, diese Eckpunkte, die ein wichtiger Bestandteil der Gesamteinigung über die Rundfunkneuordnung im Südwesten sind, in Form einer gemeinsamen Protokollerklärung zu diesem Staatsvertrag festzuhalten.

I.

Mit der Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in beiden Ländern sollen u. a. folgende Ziele erreicht werden:

- Eine Stärkung der Landesidentität beider Länder durch Schaffung landesbezogener, einheitlicher Programmstrukturen
- mehr landes- und regionalspezifische Programmangebote
- auf Dauer wirtschaftlichere Strukturen zur Entlastung der Gebührenzahler
- ein fairer, sozialverträglicher Standortausgleich
- ein stärkeres Gewicht der neuen Anstalt in der ARD
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten
- ein Beitrag zur notwendigen ARD-Strukturreform.

II.

Um die Identität beider Länder zu stärken, erwarten die Regierungen der Länder, daß der SWR künftig ein eigenständiges Baden-Württemberg-Fernsehen und ein eigenständiges Rheinland-Pfalz-Fernsehen veranstalten wird. Die beiden Fernsehprogramme sollen sich auch im Design voneinander abheben und nicht durch ein gemeinsames Logo verknüpft werden. Der Landesanteil an beiden Programmen soll künftig mindestens 30 vom Hundert betragen. Das gemeinsame Mantelprogramm soll in der Regel zeitgleich ausgestrahlt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz bzw. Auseinandersetzungen können notwendig werden, um eine aktuelle Berichterstattung von wichtigen Tagesereignissen aus beiden Ländern zu gewährleisten. Die Fortsetzung der Kooperation mit dem Saarländischen Rundfunk oder anderen Partnern darf nicht zu Lasten des Landesanteils von 30 vom Hundert gehen. Beide Landesfernsehprogramme sollen auch über Satellit abgestrahlt werden.

Beide Landessender erhalten im Bereich Fernsehen je einen Hauptabteilungsleiter sowie einen Chefredakteur „Aktuelles/Information“. In Baden-Baden muß deshalb neben dem Fernsehdirektor kein Chefredakteur Fernsehen angesiedelt werden. Beide Chefredakteure sollen an den ARD-Schaltkonferenzen teilnehmen können, wobei eine einheitliche Stimmabgabe gewährleistet sein muß. Auch in den länderübergreifenden beiden Hörfunkprogrammen ist in stärkerem Maße als bisher über Ereignisse in beiden Ländern zu berichten. Generell sollen alle Hörfunkprogramme einen angemessenen Wortanteil aufweisen.

Die bestehenden Studios und Regional- sowie Korrespondentenbüros sollen erhalten bleiben.

III.

Künftige Entwicklungen im Bereich der Technik sollen den Standorten in beiden Ländern möglichst gleichwertig zugute kommen. Die Regierungen der Länder erwarten, daß der SWR rasch die erforderlichen Maßnahmen zur Schließung bestehender Versorgungslücken in beiden Ländern ergreift. Dabei ist der Empfang der jeweils landesrichtigen Programme herzustellen und die regional teilweise bestehende Unterversorgung mit Programmen zu beseitigen. Zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Optimierung der Frequenznutzung soll umgehend eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus SWR, LfK und LPR eingesetzt werden, der auch unabhängige Sachverständige angehören sollen. Die Landesregierungen erwarten hierzu einen ersten Zwischenbericht zum 31. Dezember 1998.

IV.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß aus Baden-Württemberg insgesamt ca. 130 Arbeitsplätze nach Rheinland-Pfalz verlagert werden müssen, insbesondere um die erforderlichen personellen Ressourcen für die künftig in Rheinland-Pfalz produzierten Programme und Programmbeiträge bereitzustellen. Die aus Baden-Baden notwendigen Personalumsetzungen nach Mainz sollen durch entsprechende Umsetzungen von Stuttgart nach Baden-Baden ausgeglichen werden. Damit bleiben in Baden-Baden auf der Grundlage der Zahlen von 1996 voraussichtlich 1 555 der seither 1 570 Personalstellen erhalten.

Die bisherige SWF-Fernsehredaktion Inland/Report und die Koordination der ARD-Zulieferungen für 3sat werden von Baden-Baden nach Mainz verlagert. In Mainz wird eine nicht dem Landessender, sondern der beim Intendanten angesiedelten Medienforschung zugeordnete „Koordinstelle Medienforschung“ als Schnittstelle zu den rheinland-pfälzischen Medienforschungseinrichtungen eingerichtet.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß die künftige Werbetochter des SWR ihren Sitz in den beiden Landeshauptstädten nimmt, und Dienstort eines der beiden gleichberechtigten Geschäftsführer Mainz wird. Das Personal soll unter Berücksichtigung der Höhe der Werbeumsätze in beiden Ländern auf beide Standorte aufgeteilt werden. Die Media-GmbH soll ihren Sitz weiterhin in Baden-Baden haben.

Das Gesamtaufkommen der vom Südwestrundfunk zu tragenden Steuern wird, soweit es den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ganz oder teilweise zusteht, im Verhältnis der Zahl der Rundfunkgebührenteilnehmer zwischen diesen beiden Ländern verteilt. Der aufgrund der Anwendung des Zerlegungsgesetzes zufließende Länderanteil an diesem Aufkommen ist entsprechend zu verrechnen. Entsprechendes gilt auch für zu erstattende Steuern.

V.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß entsprechend der Regelung im ZDF-Staatsvertrag, die Satzung des SWR in Ausfüllung von § 9 Abs. 3 dieses Staatsvertrages ein eigenständiges Drittsenderecht für die Kirchen verankert.

Rheinland-Pfalz geht davon aus, daß der Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz jährlich nicht nach § 14 Abs. 3 dieses Staatsvertrages entsendungsberechtigte Organisationen zu Anhörungen einlädt.